

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1843**

27 (1.4.1843)

Nr. 26

1. April.

1843.

Nro. 4472. Die zur Verhütung des Umschlagens oder Untersinkens der Fahrzeuge bei Ueberfahrten des Rheines getroffenen Anordnungen betr.

Die Bürgermeisterämter der Rheinorte werden angewiesen, sämtliche Fahrzeuge, welche zum Uebersetzen dienen, rücksichtlich ihrer Tauglichkeit und Ladungsfähigkeit durch Sachverständige untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchung hat sich nicht allein auf die Dauerhaftigkeit der Fahrzeuge, sondern auch auf deren richtige Construction, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung, als wovon hauptsächlich die Sicherheit gegen die Gefahr des Umschlagens abhängt, zu erstrecken.

Alle zum Uebersetzen der Personen bestimmte Rachen müssen mit einer hinlänglichen Anzahl von Sitzbänken versehen seyn, die in der Quere angebracht, an der Seite nicht überstehen, sondern genau zwischen der Borde einpassen sollen.

Bei Untersuchung der Fahrzeuge ist der Punkt auszumitteln, bis zu welchem ohne Gefahr für Ladung, das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen einsinken darf, und von wo es unter Wasser bleiben muß.

Dieser Punkt wird auf Kosten des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeugs auswendig am Vorder- oder Hintertheil durch einen Schild oder einen leicht bemerkbaren Streifen von Delfarbe bezeichnet.

Zu Besorgung der Ueberfahrt sollen nur zuverlässige, des Fahrens und der Localität kundige, und dem Trunke nicht ergebene Personen zugelassen werden.

Die Fahr- oder Steuermänner sind anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit sich jeder Ueberladung des Fahrzeugs unter allen Umständen zu enthalten.

Die Ortsvorgesetzten werden ermächtigt, wenn Sturm, Eisgänge oder Fluth die Fahrt gefährlich erscheinen lassen, dieselbe zu untersagen, und wenn dringende Umstände während einer solchen Zeit die Ueberfahrt nothwendig machen, die besondere Erlaubniß hiezu unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zu ertheilen.

Die oben bezeichneten Vorgesetzten werden daher angewiesen, das Resultat der Untersuchung unter Anschluß der Register binnen acht Tagen anher einzusenden. Das Register hat das Datum, den Namen des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeugs, die Bezeichnung der Fahrstelle, den Erfund über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und die Thatsache der vorgenommenen Bezeichnung zu enthalten.

Karlsruhe, den 10. März 1843.

Großherzogliches Land-Amt.  
v. Fischer.

Nr. 5455. Den Beginn der Eisenbahnfahrten im Anfang des Monats April betr.

Da die Eisenbahnfahrten zwischen Karlsruhe und Heidelberg im Anfang des nächsten Monats beginnen werden, so wird zur Abwendung von Unglücksfällen und zur Verhütung von Excessen das Publikum dahin gewarnt, daß solchem vom 1. k. M. unter allen Umständen das Betreten der Eisenbahn bei Vermeidung von Strafe untersagt seie, und daß solches namentlich bei Weg-Uebergängen dem kurz vor dem ankommenden Wagen-Zuge eintretenden Verschuß der Wege ein gewaltames Eindringen nicht entgegensetze.

Die Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks werden angewiesen, diese Warnung in ihren Gemeinden auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

Karlsruhe, den 28. März 1843.

Großherzogliches Land-Amt.  
v. Fischer.

Nr. 5360. In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. wurde dem Johann Weibel dem 2ten von Stafforth eine graublaue 3jährige Gans im Werth von 1 fl. 12 kr. aus seinem offenen Hofe entwendet.

Wir bringen dies Behufs der Fahndung auf das Gestohlene und den noch unbekanntten Thäter, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 25. März 1843.

Großherzogl. Land-Amt.  
v. Fischer.

Zwangsversteigerung betreffend.

Wenn vom Richteramt eine Zwangsversteigerung auf Liegenschaften angeordnet wird, dann ist die deßfallige Verfügung in das Pfandbuch einzutragen; nach diesem ist ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zu fertigen, welcher die eingetragenen Schulden und die Pfandstücke enthält: sind keine Unterpfänder eingetragen, wie z. B. bei richterlichen Pfandeinträgen, welche auf's Vermögen überhaupt sich erstrecken, dann werden diejenigen Liegenschaften verzeichnet, welche zum Verkauf bestimmt werden können. Die zu versteigernden Liegenschaften müssen wenigstens 14 Tage vor dem Versteigerungstag durch die Schätzer taxirt werden. Wird bei der Versteigerung der Schätzungswert oder darüber gelöst, dann darf losgeschlagen werden, wird aber der Schätzungswert nicht geboten, dann muß eine weitere Versteigerung statt finden, in welcher dann auch unterm Schätzungspreis losgeschlagen werden darf.

Wenn nachher die Kaufbuchs-Auszüge zum Amtsrevisorat zu Fertigung der Kaufbriefe geschickt werden, dann ist bei Frage 6 oder 7 in dem Formular beizusetzen: erstens der Schätzungspreis, und zweitens, ob in erster oder in weiterer Steigerung losgeschlagen wurde. Diese Bemerkung ist deßfalls, damit das Amtsrevisorat in Kenntniß gesetzt wird, ob der Schätzungspreis auch wirklich erreicht wurde; ist er erreicht worden, dann ist in dieser Hinsicht die Sache in Ordnung. Wäre er aber in der ersten Steigerung nicht erreicht worden, dann gilt der Zuschlag nicht; wäre aber in der zweiten oder dritten Versteigerung (wenn z. B. bei der 2ten Versteigerung keine Liebhaber gekommen wären) auch weniger als der Schätzungspreis erlöst worden, dann ist der Zuschlag dennoch gültig, und der Kaufbrief kann gefertigt werden. Wenn auch vor der Gewährung die Versteigerungs-Acten dem Amtsrevisorat zur Durchsicht vorgelegt werden, dann ist bei Einsendung der Kaufbuchs-Auszüge dasselbe nicht mehr in Kenntniß, ob in erster oder in zweiter Versteigerung losgeschlagen wurde, und noch weniger, wie der Schätzungspreis eines jeden Stück Guts war. Daher sind obgedachte Bemerkungen in den Auszügen nöthig, um das Zurücksenden derselben zu umgehen.

In dem Archiv für Bürgermeister ic. Jahrgang 1841 Seite 82 und Jahrgang 1840 Seite 33 und 43, wurden obige Gegenstände soweit erörtert, dennoch kommen immer noch unvollständige Kaufbuchs-Auszüge bei Zwangsversteigerungen aus dem Land-Amts-Bezirk ein, daher wird an Beobachtung des Gesagten erinnert.

Landamtsrevisor Rheinländer.

(Karlsruhe. Kapital-Darlehen.)

Mehrere Kapitalposten von 150 fl. — bis 1000 fl. — sind wieder gegen doppelten, liegenschaftlichen Verfaß auszuliehen. Die kleineren Kapitalien bis zu 500 fl. müssen zu 5% und jene über 500 fl. zu 4½% verzinst werden.

Wenn uns annehmbare Verlagscheine (Taxationen) zukommen, werden wir den betreffenden Pfand-Richtern sogleich unsere Bedingungen mittheilen.

Karlsruhe, den 3. März 1843.

Groß. verein. Stiftungen-Verwaltung.  
Kölig.

Alte Waldstraße No. 11.

### Kirchenbuchs-Auszüge.

Januar und Februar 1843.

#### Welsch-Neureuth.

##### 1) Geborene:

2. Jan. Friedrich Wilhelm, Vater: Johann Henninger, Schuhmacher.
4. " Friedrich, Vater: Jakob Pfulb, Weber.
15. " Elisabetha, Vater: Jakob Groos, Anstreicher.
16. " Joh. Jakob, Vater: Christoph Merz, Bauer.
6. Febr. Katharina Barbara, Vater: Jakob Voelf, Zimmermann.
7. " Karoline, Vater: Andreas Dunke, Zimmerm.

##### 2) Getraute:

2. Febr. Johann Peter Groos, Bauer, Sohn des hiesigen Bürgers und Bauern Joh. Peter Groos, mit Eva Kathar. Beck, Tochter des hiesigen Bürgers und Ankerwirths Gg. Jakob Beck.

##### 3) Gestorbene:

15. Jan. Magdalena Christina, Tochter des hies. Bürgers und Bauers Jakob Merz, 9 Monat alt.
27. " Philipp, Sohn des hies. Bürgers und Bauers Friedrich Marsch, 10 Monat 8 Tag alt.

### Privat-Anzeigen.

Die Leihbibliothek für die Jugend bietet das beste Mittel dar, die Jugend während den Ferien nützlich und angenehm zu beschäftigen. Man kann sich jeden Tag mit 24 fr. Vorauszahlung abonniren und hat von diesem Tag an bis zum gleichen Datum des nächsten Monats stets einen Band im Hause der zu jeder Tageszeit gewechselt werden kann in

C. W. Döring's  
Spielwaarenhandlung.

Kapitalien bis zu 500 fl. zu 5 Pct., und über 500 fl. zu 4½ Pct. liegen zum Ausleihen bereit.

Deutschneureuth, den 23. März 1843.

Gr. Pfarrhilfsfonds-Berrechnung.  
Enefelius.

## Zur Unterhaltung und Belehrung.

### Napoleon und Papst Pius VII.

Die Alles forcirende Gewalt, die nichts von Resignation wissen will, mag und kann, auf der einen Seite, und die ruhigste Ergebung, die sanfteste Gelassenheit, und doch dabei selbstständig und energisch auf der andern Seite, hat sich im grellsten Kontraste vielleicht nie interessanter, pikanter, kürzer und schneidender berührt und dann abgestoßen, als in der merkwürdigen, historisch richtigen, aber wenig bekannt gewordenen Scene zwischen dem Kaiser Napoleon Bonaparte und dem Papste Pius VII. Bei dessen Anwesenheit zu Paris 1804 zur Kaiserkrönung, lag dem Kaiser Alles daran, den heiligen Vater für sich und seine Zwecke zu gewinnen, und er ließ kein Mittel der Güte, und keins der in Aussicht gestellten Strenge und Gewalt unversucht, um den festen, ruhig in sich abgeschlossenen Kirchenfürsten süßsam und nachgiebig zu machen. Mit dem, was Napoleon eigentlich wollte und bezweckte, rückte er endlich nach vielen ambirenden Umwegen gerade heraus, als er den zu einer geheimen Conferenz eingeladenen Papst in seinem Audienz-zimmer erwartete. Der Kaiser (so hat nachher sein, im angrenzenden Alkoven sich befindender, doch unbemerkter Kammerdiener als naher Augen- und Ohrenzeuge erzählt) ging unruhig auf und ab, voll von dem, was er in sich trug und ausführen wollte, stoßend, stechend und bohrend, wie er im Zustande der Aufregung zu thun pflegte, mit einem eisernen Instrumente in Tische und Stühle. Endlich, nach manchem vergeblichen Ausschauen, trat der ehrwürdige heilige Vater ernst, ruhig und feierlich herein, und ehrerbietig bot ihm der Kaiser einen prachtvollen Sessel, den er, wie ihm gebührend, einnahm. In vertraulicher, einschmeichelnder, süßer Rede trug jetzt der eben zum Kaiser gekrönte und gesalbte mächtige Mann dem heiligen Vater seine Wünsche vor, bittend, rathend, den Sitz von Rom nach Paris zu verlegen, wo er dann in einem der kaiserlichen Schlösser seinen heiligen Stuhl errichten möchte. Mit ihm gemeinschaftlich wollte er dann von der Weltstadt Paris aus die heilige, allgemeine, apostolische römisch-katholische Kirche des ganzen Erdkreises regieren, seine Einkünfte verdoppeln, eine päpstliche, glänzende Leibwache ihm geben, und

alle Herrschaft, Macht und Herrlichkeit mit ihm als confrater theilen. Der Papst Pius VII. hörte diese schwunghafte Rede mit allen ihren Verheißungen ruhig an und antwortete am Schlusse derselben nur mit dem einzigen lakonischen, wiederholten Worte

„Comödiant!“

„Was!“ rief jähzornig auffpringend, der Kaiser wüthend aus; „Ich ein Comödiant! Pfaffe, nun ist es aus mit uns.“ Hestig und schnaubend auf und abgehend, ergriff er ein auf dem Tische stehendes Kunstwerk in Mosaik, die Peters-Kirche in Rom vorstellend, und vor den ruhig sitzen gebliebenen Papst hintretend, warf er es in Stücke zur Erde mit den donnernden Worten: „Siehest du, so werde ich nun dich, deinen Stuhl, deine Kirche und dein Reich zerschmettern, der Tag des Zorns (dies irae) ist über dich ausgebrochen.“ — Und der heilige Vater sprach in derselben feierlichen Haltung, klar und fest, wie das Erstemal, nun abermals nur das eine Wort

„Tragödiante!“

und verließ dann ruhig das Zimmer.“

### Ueber allgemeine Wässerungs-Einrichtungen.

Die rasche Zunahme der Bevölkerung, hauptsächlich in dem südlichen Theil von Deutschland hatte zur nothwendigen Folge die Vermehrung des Viehstandes, und diese bedingte wieder ihrerseits eine entsprechende Vervielfältigung der Futterkräuter. So oft der regelmäßige Erzeugungsgang dieses Bedürfnis durch trockene Jahrgänge gestört wurde, entstund immer Conflict zwischen den Eigenthümern der Wiesen, Ländereien und der Mühlenbesitzer, die sich um den Gebrauch des Wassers stritten. Jeder will zunächst für sich geforgt wissen, und da die Zahl der Erftern weit größer, und der Mangel an Befriedigungsmittel ihrer derartigen Bedürfnisse weit eingreifender bei ihnen ist, als bei den Letztern, so setzte sie oft an die Stelle des Rechts, die Gewalt, und so entstund aus den Folgen einer Reihe von Untersuchungen immer mehr das lebhaftere Begehren, diese Zustände möchten beendigt werden.

So ist nach und nach das Bedürfnis an Wasser aus den Binnenslüssen zur Bewässerung der hierzu geeigneten Ländereien in dem Maaß gestiegen, daß es jetzt nicht mehr unbefriedigt bleiben kann, und es ist das Eingehen auf diesen laut ausgesprochenen Wunsch nach Abhülfe um so weniger aufzuhalten, als allgemein bekannt ist, daß das Wasser als Triebkraft für die Beweglichmachung von Maschinen reichlich seinen Ersatz durch die Erfindung der Dampfkraft erhalten hat.

In Preußen ist bereits ein Anfang gemacht worden, der von der Staatsregierung ausging.

Keine Regierung wird, wenn sie die Initiative in dieser wichtigen Angelegenheit ergreift, Gefahr laufen, die Ländereigentümer in dieser Beziehung unvorbereitet zu finden, und sie überraschen mit Anordnungen, welche auf die Erfüllung dieses Begehrens zielen; sondern vielmehr kann sie mit Sicherheit auf den Dank aller Verständigen rechnen, und deren sind viel.

Selbst alsdann, wenn in einzelnen Fällen durch die posttialen rechtlichen Zustände Hemmnisse entgegen treten sollten, darf nicht an ein Scheitern einer solchen Unternehmung gedacht werden, denn wo sich ein so allgemein gefühltes Bedürfnis kund gibt, da zeigen sich alsbald auch die geeigneteren Formen, mit Hülfe deren man die Schwierigkeit überwindet; und bedarf es der Mitwirkung der Legislatur, da muß ihr auch diese zu Theil werden.

Die hier gemachte Aufgabe ist nur die, anzudeuten, auf welche Weise hier zu Lande diesem Bedürfnis abgeholfen werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

### Oekonomisches.

— Möbel- und Bodenwische. Nimmt man 6 Loth gelbes Wachs, 8 Loth Terpentinöl, 2 Loth gelben Ocker, fein zerrieben, und 3 Quentchen Sandelholz, fein gepulvert, so gibt dies eine sehr gute Möbel- und Bodenwische, von der das Pfund nicht über 1 fl. 12 kr. kommt. Das Wachs wird über Kohlenfeuer geschmolzen und die übrigen Stoffe nach und nach eingerührt. Zu hellen Möbeln ist die Beimischung des Sandelholzes und des Ockers gerade nicht nöthig.

— Einfaches Mittel, Gemüse von Würmern zu reinigen. In englischen Küchen hat man ein Verhältnis mit Salswässer, wodurch Sallat, Gemüse u. s. w., wenn sie einige Minuten hineingelegt werden, sehr schnell von Würmern, Schnecken u. s. w. gereinigt werden können. Es wäre, wie überhaupt den Hausfrauen, so besonders den Gastwirthinnen, dieses Mittel sehr zu empfehlen.

### Verschiedenes.

— Nachrichten aus Frankfurt melden, daß ein großes Banquierhaus daselbst seit einiger Zeit sehr bedeutende Sendungen in gemünztem Golde nach England macht, wo es zu Barren umgeschmolzen wird. Der Zweck dieser Operation ist natürlich ein Geheimniß. Doch erinnert man sich, daß vor einigen Jahren, von demselben Hause etwas Aehnliches ausgeführt wurde, was einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt ausübte.

— Preussische Marine. Am 1. Jan. besaß Preußen in 21 Häfen 835 Handelsschiffe zu 111,047 Lasten, 38 Schiffe und 4723 Lasten mehr als am 1. Jan. 1842. Die meisten Schiffe, 217, besitzet Stettin, dann folgt Stralsund mit 94, Danzig mit 85, Rostock mit 84, Greifswald mit 62, Barth mit 51, Wolgast mit 42, Uckermünde mit 35, Königsberg mit 30, Kolberg mit 28 u. An See-Dampfschiffen waren, außer den königl. in Stralsund und Greifswald, am 1. Jan. im Ganzen 18 vorhanden.

— Neulich passirte dem Danziger Darsteller des Schloßvogts Pedro in Preciosa, Herrn Barronae, ein fataler Streich, er verlor die Hälfte seines ungeheuren Schmutzbartens. Lautes Gelächter erscholl, doch der Schloßvogt faßte sich schnell in seinem Mißgeschick, er hob den halben Bart auf, betrachtete ihn wehmüthig und sagte:

O! wie Jammerschade!  
Seit der großen Retirade,  
Wo ich mich zuletzt barbirt,  
Ist mir so was nicht passirt.

Ein ungestümer Beifallskruf belohnte das Impromptü.

— Der Engländer J. Campbell hat ein Werk in vier Bänden über „Friedrich den Großen“ herausgegeben. Darin fand ich unter einer Menge der bekanntesten Anekdoten auch die nachstehende, die mir wenigstens neu war: Als die Schwester des Königs, die Herzogin von Braunschweig, in Berlin war, schenkte Friedrich der Große eines Tages dem Grafen von Schwerin eine Schnupftabakdose, auf welcher ein Esel gemalt war. Der Graf hatte den König kaum verlassen, als er seinen Diener mit der Dose zu einem Künstler schickte und denselben ersuchen ließ, den Esel zu entfernen, und des Königs Portrait darauf zu malen. Nach einigen Tagen ließ der Graf seine Dose absichtlich, wie aus Versehen, auf der Tafel stehen, und der König, der die Herzogin veranlassen wollte, auf Kosten des Grafen zu lachen, erzählte, daß er denselben eine Dose geschenkt habe. Die Herzogin wünschte dieselbe zu sehen. Man übergab sie ihr und sobald sie einen Blick darauf geworfen hatte, wendete sie sich an den König mit den Worten: „Welche Nehtlichkeit! Wahrhaftig Herr Bruder, es ist das eines der besten Portrait's von Dir, das ich bis jetzt gesehen habe.“ Der König gerieth natürlich in Verlegenheit und meinte, man treibe von Scherz doch gar zu weit. Die Herzogin gab die Dose ihrem Nachbar, sie wanderte auf diese Weise an der Tafel rund herum und alle Anwesenden stimmten damit überein, daß sie nie ein ähnlicheres Bild ihres Königs gesehen hätten. Dieser wußte nicht, was er denken sollte, bis die Dose endlich auch an ihn gelangte, und er sah, was für einen Streich ihm Schwerin gespielt hatte. Er lachte von Herzen selbst mit.

— Ein Prozeß. An der PharoBank zu Köthen saß neulich ein nicht sehr alter Mann und spielte. Seine Karte war bereits mehrmals gebogen; vor derselben lag eine Rolle Gold. Der Banquier zog ab, zwei, dreimal, die Karte hatte 1000 Dukaten gewonnen. Mit vornehmer Nonchalance schob der Groupier die Summe hin und fragte den Gewinnenden, wie er jetzt weiter zu spielen gedenke. Der Befragte gab weder auf die Frage Antwort, noch zog er den Goldhaufen ein; kein Auge blieb starr auf die Karte gerichtet, sein Antlitz blieb freudig.

„Mein Herr,“ mahnte der Groupier, „ich bitte, streichen Sie ein!“

— Keine Antwort. — „Sie stören das Spiel,“ fuhr unwillig der Banquier fort. Keine Antwort; der bleiche Mann rührte sich nicht. Endlich nun faßte ein Nachbar

des Mannes Hand, sie war eiskalt; der Mann war todt!

— Man schaffte die Leiche hinaus, und der Groupier streich fast die ausgezahlten 1000 Dukaten wieder ein, indem er behauptete, das Spiel, als gegenseitiger Vertrag, könne nur zwischen rechtsfähigen Personen, niemals aber zwischen Lebenden und Todten gelten. Tags darauf forderten die Erben des Verstorbenen die gewonnene Summe, indem sie die Behauptung aufstellten, daß der Verstorbene das Spiel rechtsförmig begonnen und fortgesetzt, der Banquier also auch seine Verbindlichkeit nach der Regel des PharoSpieles zu erfüllen habe. So viel ist gewiß, daß der Mann sich lebend zur PharoBank gesetzt, lebend das Spiel begonnen und fortgesetzt, und daß man nicht weiß, ob sich der Moment des eintretenden Todes vor oder beim Gewinn einstellte. Der Prozeß zwischen Banquier und Erben ist jetzt anhängig, und man ist sehr gespannt, welchen Ausgang er nehmen wird.